

Stadt Friedrichshafen
Amt für Stadtplanung und Umwelt
Abteilung Landschaftsplanung und Umwelt
Tel. 07541 203-4641
umwelt@friedrichshafen.de

Merkblatt zur Freizeitnutzung in der Uferzone Fischbach

Die Uferzone Fischbach ist eine Grün- und Erholungsanlage nach § 23 Polizeiverordnung (PolVO) der Stadt Friedrichshafen, die von mehr als 100.000 Personen pro Jahr zur Erholung genutzt wird. Sie ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Württembergisches Bodenseeufer - Neufassung Teilbereich Friedrichshafen-West“ (Rechtsgrundlage § 26 BNatSchG). Ein Teil des Manzeller Hölzles ist gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Die Flachwasserzone ist besonders geschützt als Europäisches Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH-Gebiet Nr. 8321-301, Rechtsgrundlage § 32ff BNatSchG).

Um das Gebiet zu schützen hat die Stadt Friedrichshafen für die Uferzone Fischbach ehrenamtliche „Naturwarte“ berufen. Diese sind seit Sommer 2007 in der Uferzone zwischen dem Yachthafen in Fischbach und dem Freizeitgelände Manzell im Einsatz.

Die Naturwarte informieren bei ihren regelmäßigen Kontrollgängen über die Besucherlenkung zum Schutz der ökologisch hochwertigen Uferzone und unterstützen die Stadt bei Pflege und Entwicklung des Fischbacher Bodenseeuferes. Neben ihren Kontrollgängen melden die Naturwarte Missstände und machen Menschen auf unerlaubte Aktivitäten aufmerksam und unterbinden diese.

Die geltenden Gebote und Verbote sind im Wesentlichen durch die Polizeiverordnung (PolVO) Friedrichshafen, die LSG-Verordnung und das Naturschutzrecht geregelt:

1. Wie in allen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten zu reiten, zu fahren und Fahrzeuge außerhalb der dafür ausdrücklich gekennzeichneten Parkplätze zu parken oder dort zu halten. Dies gilt nicht für Kinderfahrzeuge sowie für Kinderwagen und Krankenfahrstühle, sofern dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
2. Balustraden und Wegesperrungen sind zu beachten und dürfen weder entfernt noch überstiegen werden.
3. Hunde sind angeleint zu führen und ihr Kot ist ordnungsgemäß zu entfernen.
4. Das Zelten, Übernachten und Verrichten der Notdurft ist untersagt.
5. Offene Feuerstellen außerhalb offizieller Grillplätze sind verboten. Geduldet werden einzig Metallgrills unter der Bedingung der Mitnahme der abgelöschten Asche.
6. Abfälle und Flaschen sind in den bereitstehenden Tonnen zu entsorgen oder müssen mitgenommen werden.

7. Mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung (z. B. Musikboxen, Lautsprecher) dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht erheblich belästigt werden. In der Zeit zwischen 22 und 7 Uhr ist jeglicher Lärm verboten, einschließlich lautem Singens, welches zur Belästigung Anderer beiträgt.
8. Tiere und Pflanzen dürfen nicht entnommen, Bäume oder Teile davon dürfen weder abgerissen noch abgesägt werden. Störungen der Wildtiere sind gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG verboten.
9. Das Benutzen von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten ist verboten. Sportangler haben beim Fischen darauf zu achten, dass Dritte nicht belästigt oder gefährdet werden. Diesbezüglich bekannte Probleme sind Schwäne mit Angelhaken und Schnüren um den Hals sowie Personen, die in Angelhaken treten und sich verletzen. Dies gilt es zu verhindern.
10. Der Badebereich im See- und Freibad Fischbach ist für Fahrzeuge aller Art als gesperrte Wasserfläche ausgewiesen. Dies ist mit Schifffahrtszeichen gemäß A.1a) der Anlage B zur Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO) gekennzeichnet.

Im Übrigen gilt die BSO: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (ausgenommen sind Maschinen mit elektrischem Antrieb bis 2 kW) dürfen nicht näher als 300 m an das Ufer oder an einen dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel heranfahren, außer um an- und abzulegen oder um stillzuliegen. Bestände von Wasserpflanzen dürfen nicht befahren werden und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 25 m zu ihnen einzuhalten. Zum An- und Ablegen darf die Uferzone nur auf kürzestem Weg (senkrecht) und mit höchstens 10 km/h befahren werden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe beim Schutz der Uferzone Fischbach!

Landratsamt Bodenseekreis, Untere Naturschutzbehörde und
Stadtverwaltung Friedrichshafen, Amt für Stadtplanung und Umwelt